

NEWSLETTER



Freitag, 31. Mai 2013

Reform des Pendlerpauschales

Ende Februar 2013 hat der Nationalrat eine Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Ausweitung der Pendlerförderung beschlossen, wodurch insbesondere das Pendlerpauschale reformiert und der Pendlereuro eingeführt wurde.

Pendlerpauschale auch für Teilzeitkräfte

Zufolge der Neuregelung haben nunmehr auch Teilbeschäftigte, die nur an einem oder zwei Wochentagen zu ihrer Arbeitsstätte fahren, einen Anspruch auf Pendlerpauschale.

Ab 1.1.2013 gebührt das Pendlerpauschale, wenn die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte im Kalendermonat

- an mindestens 4 Tagen aber nicht an mehr als 7 Tagen zurückgelegt wird zu einem Drittel
- an mindestens 8 Tagen aber nicht mehr als 10 Tagen zurückgelegt wird zu zwei Dritteln und
- an mindestens 11 Tagen zurückgelegt wird wie bisher im vollen Ausmaß.

Die Anzahl der Tage, an denen die Strecke Wohnung- Arbeitsstätte zurückgelegt wird (Anwesenheitstage), kann sich von Monat zu Monat durchaus ändern. Urlaubstage und Krankenstandstage sind für die Beurteilung, in welchem Ausmaß ein Pendlerpauschale gebührt, mitzurechnen – jedoch nur dann, wenn im jeweiligen Vormonat bereits Anspruch auf Pendlerpauschale bestanden hat.

Um das Ausmaß des Pendlerpauschales korrekt abrechnen zu können, werden künftig die dafür erforderlichen Daten aus der elektronischen Zeiterfassung in das Lohnverrechnungsprogramm eingespielt. Mit Hilfe dieser Daten wird dann monatlich im Nachhinein das richtige Ausmaß des Pendlerpauschales ermittelt.

Bezüglich der Bekanntgabe der Anzahl der Tage, an denen sie die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte zurücklegen (Anwesenheitstage) wird den Bediensteten empfohlen, am Antragsformular die Anzahl anzukreuzen, die dem Durchschnitt der letzten zwölf Monate entspricht. Abweichend davon sollen nur vollbeschäftigte



Bedienstete, bei denen die tatsächliche Anzahl der Anwesenheitstage lediglich aufgrund von Außendiensten in einzelnen Monaten geringer als elf ist, aus programmtechnischen Gründen immer ankreuzen, dass sie die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte „an mindestens elf Tagen“ im Kalendermonat zurücklegen.

Damit die jeweils niedrigste Stufe des Pendlerpauschales gebührt, muss die Länge der Strecke Wohnung – Arbeitsstätte ohne Rundung

- mindestens 20 km betragen, wenn die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf der überwiegenden Strecke zumutbar ist (kleines Pendlerpauschale) und
- mindestens 2 km betragen, wenn die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln an mehr als der Hälfte der Arbeitstage auf der überwiegenden Strecke nicht zumutbar ist (großes Pendlerpauschale).

Wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist, müssen für die Berechnung der Wegstrecke unter Punkt 1. des Antragsformulars die Tarifkilometer der angegebenen öffentlichen Verkehrsmittel angeführt werden.

Die Tarifkilometer sind unter anderem in der ÖBB Fahrplanauskunft, in der Online-Tarifauskunft der Verkehrsverbände Niederösterreich/Burgenland oder aus dem Service Pendlerpauschale der Wiener Linien zu entnehmen. Wo dies nicht ausreicht, muss bei den einzelnen Verkehrsunternehmen angefragt werden.

Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, sind unter Punkt 2. des Antragsformulars die km der kürzesten Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzugeben, die vernünftigerweise unter Bedachtnahme auf die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie auf die Vermeidung von Lärm und Abgasen im Wohngebiet zu wählen ist.

Neueinführung des Pendlereuros

Zusätzlich zum Pendlerpauschale gebührt ab 1.1.2013 der Pendlereuro. Dabei handelt es sich um einen steuerlichen Absetzbetrag, der pro Jahr und pro km der einfachen Strecke Wohnung – Arbeitsstätte 2 € beträgt. Der Pendlereuro wird monatlich in der Lohnverrechnung durch den Dienstgeber berücksichtigt und wie das Pendlerpauschale entsprechend den Tagen, an dem die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte zurückgelegt wird, aliquotiert.